

aus denkbare, aber äußerst seltene Fall, daß einerseits der Gläubiger in der Begründung seines verfahrenseinleitenden Antrags verschweigt, daß der Schuldner den Anspruch bereits außergerichtlich bestritten hat, und andererseits der Schuldner sich sowohl gegenüber der ihm zugestellten Zahlungsaufforderung als auch deren Vollstreckbarkeitsklärung völlig passiv verhält, sollte an diesem Ergebnis nichts ändern und läßt eher darauf schließen, daß die außergerichtlich erhobenen Einwendungen unbegründet gewesen sind.

Bei der Neugestaltung des Mahnverfahrens sollte nicht zuletzt auch die richterliche Aufsichtspflicht über die Tätigkeit des Sekretärs betont werden. Das Gericht

sollte verpflichtet werden, im Rahmen dieser Aufsichtspflicht geeignete Maßnahmen zur Überwindung der hier zutage tretenden charakteristischen Hemmnisse und Schwierigkeiten durch Einbeziehung der Kraft der sozialistischen Gesellschaft zu treffen und nötigenfalls auch von dem Mittel der Gerichtskritik Gebrauch machen. Audi damit würde zum Ausdruck gebracht werden, daß die bei der Durchführung von Mahnverfahren zu lösenden gerichtlichen Aufgaben keine bloßen Ressortangelegenheiten darstellen, sondern einen für die weitere gesellschaftliche Entwicklung bedeutsamen Beitrag des Kreisgerichts in seinem Bemühen um eine höhere Qualität seiner Arbeit bei der Ausübung der sozialistischen Zivilrechtspflege.

dlackt und Justiz iu dar diuudasrapubUk

Dr. ERNST GOTTSCHLING, stellv. Direktor des Instituts für Staatsrecht der Humboldt-Universität Berlin

Ein neofaschistisches Zwangsarbeitsgesetz

In dem Paket der Notstandsgesetzgebung, das am 24. Januar 1963 den Bonner Bundestag in erster Lesung passierte, befindet sich auch das sog. Gesetz über den Zivildienst im Verteidigungsfall. Dieses „Zivildienstgesetz“ greift neben dem Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes, mit dem die sog. Notstandsverfassung geregelt werden soll¹, am tiefsten in das Leben der westdeutschen Bevölkerung ein. Es bezweckt die vollständige Erfassung der gesamten nicht wehrdienstpflichtigen arbeitsfähigen Bürger für die Durchführung der Kriegsvorbereitungen, ihre Eingliederung in die Rüstungswirtschaft, ihre bedingungslose Unterordnung unter die Befehlsgewalt der Imperialisten. Schon einmal, im Jahre 1960, vom damaligen Bundesinnenminister Schröder unter dem Titel „Notdienstgesetz“ vorgelegt², unterscheidet sich der neue Entwurf von dem alten lediglich durch die raffiniertere Fassung.

Ein Entwurf nach faschistischem Muster

Mit diesem Normativakt, mit dessen Hilfe die Bundesregierung die moderne, staatsmonopolistische Form der Sklaverei sanktionieren zu lassen beabsichtigt, wird eindeutig an faschistische Vorbilder aus der Zeit nach 1933 angeknüpft. Nicht allein, daß bereits der Entwurf aus dem Jahre 1960 von Dr. Walter Stothfang stammt, der heute Unterabteilungsleiter im Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung ist und früher einen führenden Posten im Zwangsarbeitsapparat der Nazidiktatur bekleidete, nämlich ein enger Mitarbeiter Sauckels, des „Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz“, war³ — in der Begründung des Gesetzentwurfs wird vom Adenauer-Kabinett ganz unverhüllt sogar auf die entsprechenden nazistischen Terrorakte Bezug genommen, um seine angebliche Notwendigkeit zu dokumentieren:

„Im zweiten Weltkrieg gab es für die Sicherung des Bedarfs an zivilen Kräften unterschiedliche Regelungen. Neben der Luftschutzdienstpflicht nach dem Luftschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 827) bestand eine Notdienstpflicht zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben auf Grund der Notdienstverordnung vom 15. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1441) und eine Dienstpflicht zur Erfüllung wirtschaftlicher Aufgaben auf Grund der Verordnung zur Sicherstellung des

Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (kurz Dienstpflichtverordnung genannt) vom 13. Februar 1939 (RGBl. I S. 206). Diese Aufspaltung der Rechtsgrundlagen hat bei der verwaltschaftsmäßigen Durchführung unangenehme Überschneidungen zur Folge gehabt und eine befriedigende Abstimmung der verschiedenen Personalanforderungen erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht.“⁴

Der einzige Mangel also, den man kritisiert, liegt nach Auffassung der herrschenden Clique in Westdeutschland darin, daß diese „Rechtsgrundlagen“ zur Vorbereitung des Hitlerschen Angriffskrieges nicht konzentriert genug, nicht zentralistisch genug, nicht umfassend genug gewesen seien⁵.

Die Bonner Ultras wollen also diesmal bei der Verwirklichung ihrer revanchistischen Pläne gründlicher zu Werke gehen. Sie wollen den Hitlerfaschismus in dieser Hinsicht noch übertreffen. Das wird deutlich, wenn man die Bestimmungen des neuen Zwangsarbeitsgesetzes im einzelnen untersucht.

Zwangsverpflichtung für 31 Millionen Bürger

Nach § 9 des Gesetzentwurfs sind alle Männer im Alter von 18 bis 65 Jahren und alle Frauen im Alter von 18 bis 55 Jahren zivildienstpflichtig. Befreit sind allein Schwerbeschädigte und Geistliche. Schwangere Frauen und Mütter mit Kindern unter 6 Jahren gelten als zurückgestellt, Mütter mit Kindern unter 15 Jahren nur dann, wenn nicht „die erforderliche Betreuung der Kinder während der Zivildienstleistung gewährleistet ist“.

Gegenstand des Zivildienstes sind laut § 3 „Dienstleistungen nichtmilitärischer Art für lebens- und verteidigungswichtige Aufgaben im Bereich der öffentlichen Verwaltung und der Streitkräfte einschließlich der verbündeten Streitkräfte sowie für Aufgaben im nichtöffentlichen Bereich, die dem Schutz und der Versorgung der Zivilbevölkerung oder der Herstellung und Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft dienen“. Ferner sollen die Zivildienstpflichtigen zur Teilnahme an „Ausbildungsveranstaltungen“ gezwungen werden können, die beim ersten Mal 200 Stunden oder 28 Tage dauern und denen jährlich weitere Übungen folgen. Dabei soll die Zivildienstpflicht sowohl in einem bestehenden oder in einem neu zu begründenden Arbeits-

1 Vgl. Hofmann, „Das Notstandsgesetz — Instrument zur Errichtung einer schrankenlosen Militärdiktatur“, NJ 1963 S. 81 ff.

2 Vgl. Seiffert, „Das Notdienstpflichtgesetz der Adenauer-Regierung — die totale Mobilisierung der westdeutschen Bevölkerung für den imperialistischen Krieg!“, Staat und Recht 1960, Heft 8, S. 1319 ff.

3 Vgl. Welt der Arbeit vom 10. Juni 1960.

4 Bundestags-Drucksache IV/450, S. 17.

5 So auch Rechtsanwalt Hannover in seiner kritischen Arbeit: „Zum Entwurf eines Gesetzes über den Zivildienst im Verteidigungsfall“, Blätter für deutsche und internationale Politik 1962 S. 847 f.